Der Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 17.05.2024

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 14.12.2022 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung Im Internet (<a href="https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx">https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx</a>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

## Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten <u>Reihengräber</u> läuft im Zeitraum vom 01.07.–30.09.2024 ab

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:

## Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0601 Grabstätte: Erich Thoß Reihengrab, RH, k.A., 0603 Grabstätte: Lina Anna Göbel Reihengrab, RH, k.A., 0604

Grabstätte: Katharina Josefine Schmidt

Reihengrab, RH, k.A., 0605 Grabstätte: Max Markert

## Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1138 Grabstätte: Katharina Becker

#### **Friedhof Overath-Untereschbach**

Reihengrab, k.A., k.A., 0102

Grabstätte: Gertrud Emma Bartsch

## Friedhof Overath-Immekeppel

Reihengrab, IK, XI, 1508 Grabstätte: Reinhard Oerder

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

## Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

## Friedhof Heiligenhaus

Wahlgrab: k.A., k.A. 1147 Grabstätte: Barbara Schmidt

## Friedhof Overath-Steinenbrück ,alt'

Wahlgrab: XII, e, 0003

Grabstätte: Elma und Waldemar Klemm

Wahlgrab, VII, a 0012-0013 (e) Grabstätte: Hans Schwarz

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-216, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 17.05.2024

**Stadt Overath** 

Christoph Nicodemus Bürgermeister